



Rechtsprechungsübersicht aktuell

Ausgabe Dezember 2022

Inhaltsübersicht

Zivilsenate

- 1. 7 U 106/20** **Urteil vom 08.07.2022**
doppelte Rückschau, erhöhte Betriebsgefahr Motorrad, Schmerzensgeld, Kompartmentsyndrom, CRPS
- 2. 7 U 30/21** **Urteil vom 24.06.2022**
Spezialfahrzeug, Wirtschaftlichkeitspostulat, fiktive Abrechnung, Abrechnung auf Reparaturbasis
- 3. 7 U 45/21** **Urteil vom 28.06.2022**
Vorschaden, Gebrauchsspuren, Abzug „neu für alt“, Sachverständigenkosten, Bagatellschaden
- 4. 7 U 19/22** **Hinweisbeschluss vom 27.06.2022**
Zurückweisungsbeschluss vom 08.08.2022
Einfahren, Abbiegen, Überholen bei unklarer Verkehrslage, doppelte Gefährlichkeit
- 5. 7 U 26/22** **Hinweisbeschluss vom 27.05.2022**
Zurückweisungsbeschluss vom 15.07.2022
Regulierungsvollmacht Haftpflichtversicherer, Verhandlungen, Verjährungshemmung

6. **10 W 39/20** **Beschluss vom 07.02.2022**
Pachtpreisanpassung, ertragsangemessene Pacht
7. **10 W 91/20** **Beschluss vom 29.03.2022**
Auslegung einer Pflichtteilsstrafklausel, Auslösung einer Pflichtteilsstrafklausel
8. **10 W 40/21** **Beschluss vom 05.05.2022**
Testamentsauslegung, Änderungsvorbehalt beim Ehegattentestament
9. **10 W 132/21** **Beschluss vom 05.05.2022**
teilweise Unwirksamkeit einer letztwilligen Verfügung, Enterbung von Abkömmlingen
10. **10 W 31/22** **Beschluss vom 11.04.2022**
Aussetzung, Hofffolgezeugnisverfahren, negatives Hoffeststellungsverfahren
11. **11 U 9/22** **Hinweisbeschluss vom 31.08.2022**
Kosten- und Verlustigkeitsbeschluss vom 14.09.2022
Verkehrssicherungspflichtverletzung, Gemeindestraße, örtlicher Feld- und Waldweg
12. **11 U 11/22** **Urteil vom 16.09.2022**
Durchgangsarzt, Erstversorgung, besondere Heilbehandlung
13. **13 U 437/21** **Urteil vom 15.09.2022**
VW-Abgasskandal, Dieselskandal, EA288, NSK, Aussetzung, Generalanwalt Rantos, Thermofenster
14. **18 U 205/21** **Urteil vom 13.10.2022**
Mietrecht, Begriff der zentralen Anlage der Haustechnik
15. **24 U 57/21** **Urteil vom 27.09.2022**
Werkvertrag, Kaufvertrag mit Montageverpflichtung, Fristsetzung vor Abnahme, Mangelrechte vor Abnahme, Entbehrlichkeit, Selbstvornahme, Abnahme, Mangel, Erfüllung, Nacherfüllung
16. **27 W 58/22** **Beschluss vom 04.08.2022**
Verein, virtuelle Mitgliederversammlung

Familiensenate

1. **4 UF 167/20** **Beschluss vom 09.06.2022**
Trennungsunterhalt bei Aufhebung einer bigamischen Ehe, Modifikation des Trennungsunterhalts durch § 1318 Abs. 2 BGB, Abfindung als unterhaltsrelevantes Einkommen, Verwirkung des Trennungsunterhalts, Verfahrensbeistandschaft eines Elternteils zur Geltendmachung von Kindesunterhalt bei Aufhebung der Ehe

2. **4 UF 175/20** **Beschluss vom 09.06.2022**
Berichtigungsbeschluss vom 05.08.2022
 nahehelicher Unterhalt bei Aufhebung einer bigamischen Ehe, Gutgläubigkeit i.S.v. § 1318 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB und Gegenstand der Kenntnis, Darlegungs- und Beweislast bei § 1318 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB, Anspruch gem. § 1318 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BGB bei Bösgläubigkeit und fehlendem Vorrang i.S.v. § 1318 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB
3. **13 UF 78/22** **Beschluss vom 12.10.2022**
 Versorgungsausgleich, Ausgleich von Grundrentenanwartschaften, Berücksichtigung von Grundrentenanwartschaften im Wertausgleich, Unwirtschaftlichkeit des Wertausgleichs

Strafsenate

1. **1 VAs 120 - 140, 154** **Beschluss vom 26.04.2022**
+ 155/21
 Antrag auf gerichtliche Entscheidung, Rechtsweg, Pressearbeit der Ermittlungsbehörden
2. **1 VAs 163 + 164/21** **Beschluss vom 30.03.2022**
 rückwirkende Änderung der Vollstreckungsreihenfolge, lebenslange Freiheitsstrafe, mehrere Freiheitsstrafen
3. **1 VAs 57/22** **Beschluss vom 22.06.2022**
 Rechtsweg, Ermittlungsverfahren, Prozesshandlung, Willkür
4. **1 Vollz(Ws) 536/21** **Beschluss vom 24.01.2022**
 Vollzugsplan, Einweisungsverfahren, Behandlungsuntersuchung
5. **1 Vollz(Ws) 549/21** **Beschluss vom 07.02.2022**
 Ausführungen zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit, lebenslange Freiheitsstrafe, langjährig Inhaftierte
6. **1 Vollz(Ws) 570/21** **Beschluss vom 07.02.2022**
 Spielekonsole, Unterhaltungselektronik, Gefährdung der Sicherheit und Ordnung
7. **1 Vollz(Ws) 76/22** **Beschluss vom 29.04.2022**
 Ausführung, Verfahrensbevollmächtigter, Teilnahme, freies Beschäftigungsverhältnis
8. **1 Vollz(Ws) 196/22** **Beschluss vom 20.07.2022**
 Ausgleichsentschädigung, lebenslänglich Inhaftierte
9. **1 Vollz(Ws)** **Beschluss vom 19.05.2022**
136+137/22
 offener Vollzug, Missbrauchsgefahr, Spruchreife, lebenslänglich Inhaftierte

- 10. 1 Ws 110/22 Beschluss vom 14.07.2022**
Führungsaufsicht, strafbewehrte Weisungen, Aufenthaltsverbot, Bestimmtheitsgebot
- 11. 3 Ws 228/22 Beschluss vom 09.08.2022**
Untersuchungshaft, besondere Haftprüfung durch das Oberlandesgericht, "wichtiger Grund", Ausscheiden des Vorsitzenden aus der Strafkammer
- 12. 3 Ws 293/22 Beschluss vom 18.10.2022**
Maßregel, Sicherungsverwahrung, Bewährung, Widerruf, Sachverständigengutachten
- 13. 5 Ws 270/22 Beschluss vom 11.10.2022**
Pflichtverteidiger, Bestellung, Vorsitzender, Kollegialgericht, Zuständigkeit

Zivilsenate

- zu 1. 7 U 106/20 Urteil vom 08.07.2022**
doppelte Rückschau, erhöhte Betriebsgefahr Motorrad, Schmerzensgeld, Kompartmentsyndrom, CRPS

1.

Die doppelte Rückschaupflicht nach § 9 Abs. 1 Satz 4 Hs. 1 StVO ist nicht gewahrt, wenn es zwar zu einem „doppelten Schulterblick“ kommt, der zweite Schulterblick jedoch nicht unmittelbar vor dem Abbiegen erfolgt.

2.

In die Abwägung nach § 17 Abs. 2, Abs. 1 StVG kann eine erhöhte Betriebsgefahr motorisierter Zweiräder aufgrund ihrer Beschleunigungsfähigkeit und Instabilität einzustellen sein, wenn diese – wie hier aber nicht – unfallursächlich geworden ist (in Fortschreibung zu OLG Hamm Ur. v. 30.5.2016 – 6 U 13/16, NJW-RR 2017, 149 = juris Rn. 38).

3.

Zur Schmerzensgeldbemessung bei mehrfragmentärer dislozierter Unterschenkelfraktur mit Kompartmentsyndrom, dislozierter Fraktur des linken Mittelfußknochens mit Fußkompartiment und CRPS („Morbus Sudec“).

- zu 2. 7 U 30/21 Urteil vom 24.06.2022**
Spezialfahrzeug, Wirtschaftlichkeitspostulat, fiktive Abrechnung, Abrechnung auf Reparaturbasis

1.

Wählt der Eigentümer eines durch einen Verkehrsunfall beschädigten Kanalinspektionsfahrzeugs den Weg der fiktiven Schadensabrechnung, sind, wenn ein Markt für die Ersatzbeschaffung eines Gebrauchtwagens mit Kanalinspektionsausrüstung nicht existiert, die Umrüstung eines im Übrigen gleichwertigen Gebrauchtwagens zu einem Kanalinspektionsfahrzeug jedoch mit verhältnismäßigem Aufwand möglich ist, die (fiktiven) Umrüstungskosten als zusätzlicher Rechnungsposten in die Ermittlung des Wiederbeschaffungswerts einzustellen und damit im

Rahmen des Anspruchs des Geschädigten auf Naturalrestitution (§ 249 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 BGB) ersatzfähig (in Anschluss an BGH Urte. v. 23.5.2017 – VI ZR 9/17, r+s 2017, 441).

2.

Ist die Grenze der Verhältnismäßigkeit hingegen – wie hier – im Hinblick auf das Wirtschaftlichkeitspostulat (§ 251 Abs. 2 Satz 1 BGB) überschritten, kann nur auf Reparaturkostenbasis abgerechnet werden (in Fortschreibung zu BGH Urteil vom 23.5.2017 – VI ZR 9/17, r+s 2017, 441).

zu 3. 7 U 45/21 Urteil vom 28.06.2022
Vorschaden, Gebrauchsspuren, Abzug „neu für alt“, Sachverständigenkosten, Bagatellschaden

1.

Die Annahme eines deckungsgleichen und infolgedessen eine Ersatzfähigkeit ausschließenden Vorschadens scheidet aus, wenn es sich bei dem Vorschaden um eine normale und im Übrigen bloße optische Gebrauchsspur ohne jede Auswirkung auf die Funktionalität handelt.

2.

Insoweit ist allenfalls ein Abzug „neu für alt“ vorzunehmen, der jedoch – hier verneint – voraussetzt, dass bei dem Geschädigten eine messbare Vermögensvermehrung eintritt, die sich für ihn wirtschaftlich günstig auswirkt, wobei die Darlegungs- und Beweislast den Schädiger trifft.

3.

zur Annahme eines die Erstattungspflicht von Sachverständigenkosten ausschließenden Bagatellschadens (hier verneint)

zu 4. 7 U 19/22 Hinweisbeschluss vom 27.06.2022
Zurückweisungsbeschluss vom 08.08.2022
Einfahren, Abbiegen, Überholen bei unklarer Verkehrslage, doppelte Gefährlichkeit

Kommt es in unmittelbarem und zeitlichem Zusammenhang zu einem Verstoß des Einfahrenden gegen § 10 StVO und gegen § 9 Abs. 1, Abs. 5 StVO, ohne dass die besondere Gefährlichkeit des Einfahrvorgangs aufgehoben ist, und wird der auf der Straße herannahende Fahrer zu einem Ausweichen herausgefordert, liegt darin kein Überholen bei unklarer Verkehrslage im Sinne von § 5 Abs. 3 Nr. 1 StVO und die Betriebsgefahr des Herannahenden tritt hinter der doppelten Gefährlichkeit des Fahrvorgangs des Einfahrenden vollständig zurück.

zu 5. 7 U 26/22 Hinweisbeschluss vom 27.05.2022
Zurückweisungsbeschluss vom 15.07.2022
Regulierungsvollmacht Haftpflichtversicherer, Verhandlungen, Verjährungshemmung

1.

Der Haftpflichtversicherer wird regelmäßig – so auch hier – uneingeschränkt zu Verhandlungen mit dem Geschädigten bevollmächtigt und tritt in der Regel dem Geschädigten auch als Vertreter des Schädigers gegenüber, so dass dessen Verhandlungen zur Verjährungshemmung gemäß § 203 Satz 1 BGB auch gegenüber

diese Abänderungsbefugnis dahingehend ausgelegt werden, dass eines der Kinder das gesamte Erbe erhält. Denn dabei handelt es sich streng genommen auch um eine "andere Verteilung" des Nachlasses.

zu 9. 10 W 132/21 Beschluss vom 05.05.2022
teilweise Unwirksamkeit einer letztwilligen Verfügung, Enterbung von Abkömmlingen

Die Unwirksamkeit einer maschinenschriftlich verfügten Enterbung führt nach § 2085 BGB nicht zur Unwirksamkeit des gesamten Testaments, wenn der Erblasser die Enterbung durch eine zusätzliche, eigenhändig verfasste Verfügung bekräftigt hat.

Die ausdrückliche Enterbung eines Abkömmlings erstreckt sich, wenn kein anderer Wille des Erblassers festgestellt werden kann, im Zweifel nicht auch auf die Abkömmlinge des Enterbten. Ein abweichender Wille des Erblassers muss in der letztwilligen Verfügung angedeutet sein. Dafür reicht die ausdrückliche Enterbung des Abkömmlings nicht.

zu 10. 10 W 31/22 Beschluss vom 11.04.2022
Aussetzung, Hofffolgezeugnisverfahren, negatives Hofffeststellungsverfahren

1.

zu den Voraussetzungen der Aussetzung gem. § 21 Abs. 1 S. 1 FamFG

2.

Das Hofffolgezeugnisverfahren ist aufgrund seiner fehlenden Bindungswirkung nicht vorgreiflich für das Hofffeststellungsverfahren. Die Aussetzung ist auch nicht aus anderen prozessökonomischen Gründen geboten, denn es ist denkbar, dass die Frage des Fortbestands der Hofeigenschaft im Zeitpunkt des Erbfalls im Hofffolgezeugnisverfahren offen bleiben kann, falls ein Hofffolgezeugnis bereits aus anderen Gründen, etwa wegen fehlender Wirtschaftsfähigkeit nach § 6 Abs. 6 und 7 HöfeO, nicht zu erteilen ist.

zu 11. 11 U 9/22 Hinweisbeschluss vom 31.08.2022
Kosten- und Verlustigkeitsbeschluss vom 14.09.2022
Verkehrssicherungspflichtverletzung, Gemeindestraße, örtlicher Feld- und Waldweg

zu den Anforderungen der Verkehrssicherungspflicht für eine Gemeindestraße, deren Verkehrsbedeutung auf einen den Fußgänger- und Radverkehr zulassenden örtlichen Feld- und Waldweg beschränkt wurde

zu 12. 11 U 11/22 Urteil vom 16.09.2022
Durchgangsarzt, Erstversorgung, besondere Heilbehandlung

Eine vom Durchgangsarzt vorgenommene Heilbehandlung ist eine nach Amtshafungsgrundsätzen zu beurteilende Erstversorgung, wenn sie mit der Entscheidung des Durchgangsarztes über das „Ob“ und „Wie“ der Weiterbehandlung einen einheitlichen Lebensvorgang darstellt und zudem im Durchgangsarztbericht als Erstversorgung dokumentiert ist.

zu 13. 13 U 437/21 Urteil vom 15.09.2022
VW-Abgasskandal, Dieselskandal, EA288, NSK, Aussetzung, Generalanwalt Rantos, Thermofenster

zu den Voraussetzungen einer etwaigen Fahrlässigkeitshaftung eines Motorenherstellers bei behaupteter Verwendung unzulässiger Abschaltvorrichtungen

zu 14. 18 U 205/21 Urteil vom 13.10.2022
Mietrecht, Begriff der zentralen Anlage der Haustechnik

Notrufendgeräte in einem – vermieteten – Altenheim („Seniorenzentrum“), die nicht über spezifische Leitungen oder technische Vorrichtungen miteinander verbunden sind, lassen sich nicht als „zentrale Anlage der Haustechnik“ im Sinne des Mietvertrags oder auch nur als wesentlicher Bestandteil einer solchen „zentralen Anlage“ auffassen (§§ 535 Abs. 1 S. 2, 536a Abs. 2 BGB).

zu 15. 24 U 57/21 Urteil vom 27.09.2022
Werkvertrag, Kaufvertrag mit Montageverpflichtung, Fristsetzung vor Abnahme, Mangelrechte vor Abnahme, Entbehrlichkeit, Selbstvornahme, Abnahme, Mangel, Erfüllung, Nacherfüllung

1.

zur Abgrenzung von Werkvertrag und Kaufvertrag mit Montageverpflichtung

2.

Eine nochmalige Fristsetzung – dieses Mal zur Nacherfüllung gemäß § 637 Abs. 1 BGB – kann entbehrlich sein, wenn der Auftraggeber vor Abnahme bzw. Eintritt eines Abnahmesurrogats wegen derselben Leistungsdefizite eine Erfüllungsfrist gesetzt hat, sofern nur der Erfüllungsanspruch fällig ist, der Unternehmer das Werk als fertiggestellt zur Abnahme angeboten hat und der Nacherfüllungsanspruch später aufgrund Abnahme fällig wird oder der Besteller nach Fristablauf die (Nach-)Erfüllung endgültig ablehnt und deshalb ein Abrechnungsverhältnis entsteht (Anschluss an und Fortführung von BGH, Urteil vom 19.01.2017 – VII ZR 301/13, NJW 2017, 1604 Rn. 31 ff.).

zu 16. 27 W 58/22 Beschluss vom 04.08.2022
Verein, virtuelle Mitgliederversammlung

1.

Durch eine Regelung in der Satzung eines Vereins kann die Möglichkeit einer virtuellen Mitgliederversammlung eingeführt werden. Auch eine Mischform dergestalt, dass den Mitgliedern die Wahl eingeräumt wird, ob sie physisch oder virtuell an der Mitgliederversammlung teilnehmen wollen, ist denkbar und kann Gegenstand einer entsprechenden Satzungsregelung sein.

2.

Jedenfalls dann, wenn die Satzung eine Mischform für zulässig erachtet, muss der Satzung der grundsätzliche Durchführungsweg der virtuellen Teilnahme zu entnehmen sein, damit sichergestellt ist, dass die virtuell anwesenden Mitglieder ebenso wie die physisch anwesenden Mitglieder ihre Informations- und Mitwirkungsrechte wahrnehmen können.

Familiensenate

zu 1. 4 UF 167/20 Beschluss vom 09.06.2022
Trennungsunterhalt bei Aufhebung einer bigamischen Ehe, Modifikation des Trennungsunterhalts durch § 1318 Abs. 2 BGB, Abfindung als unterhaltsrelevantes Einkommen, Verwirkung des Trennungsunterhalts, Verfahrensbeistandschaft eines Elternteils zur Geltendmachung von Kindesunterhalt bei Aufhebung der Ehe

1.

Eine aufhebbare Ehe entfaltet bis zu ihrer Auflösung grundsätzlich alle Rechtswirkungen einer Ehe im güter-, unterhalts-, erbrechtlichen sowie namensrechtlichen Sinne (vgl. nur BeckOK BGB/Hahn, 61. Ed. 01.02.2022, § 1313 Rn. 7; MüKoBGB/Wellenhofer, 9. Aufl. 2022, § 1313 Rn. 9). Der Anwendbarkeit des § 1361 BGB steht daher nicht entgegen, dass die Ehe aufgehoben worden ist.

2.

Der Anspruch auf Trennungsunterhalt wird nicht durch § 1318 Abs. 2 BGB modifiziert. § 1318 Abs. 2 BGB enthält gerade keine Regelung zum Trennungsunterhalt.

3.

Ein Elternteil kann in Verfahrensbeistandschaft gemäß § 1629 BGB auch dann Kindesunterhalt geltend machen, wenn die Ehe später aufgehoben worden ist.

zu 2. 4 UF 175/20 Beschluss vom 09.06.2022
Berichtigungsbeschluss vom 05.08.2022
nachehelicher Unterhalt bei Aufhebung einer bigamischen Ehe, Gutgläubigkeit i.S.v. § 1318 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB und Gegenstand der Kenntnis, Darlegungs- und Beweislast bei § 1318 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB, Anspruch gem. § 1318 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BGB bei Bösgläubigkeit und fehlendem Vorrang i.S.v. § 1318 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB

1.

Bei Aufhebung einer Ehe besteht gem. § 1318 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB i.V.m. § 1570 BGB analog ein Anspruch auf Zahlung von nachehelichem Unterhalt.

2.

Bei Aufhebung einer bigamischen Ehe besteht auch bei Bösgläubigkeit der Ehegatten ein Anspruch auf nachehelichen Unterhalt in vollem Umfang, wenn ein vorrangiger Unterhaltsanspruch eines ersten Ehegatten nicht gegeben ist.

zu 3. 13 UF 78/22 Beschluss vom 12.10.2022
Versorgungsausgleich, Ausgleich von Grundrentenanwartschaften, Berücksichtigung von Grundrentenanwartschaften im Wertausgleich, Unwirtschaftlichkeit des Wertausgleichs

Grundrentenanwartschaften gehören zu den im Versorgungsausgleich auszugleichenden Anrechten gem. § 2 Abs. 1 VersAusglG (gegen OLG Frankfurt, NJW 2022, 2763).

Die Berücksichtigung im Wertausgleich bei der Scheidung scheitert auch nicht an § 19 Abs. 2 Nr. 1 VersAusglG. Der Ausgleich kann aber unwirtschaftlich i.S.d. § 19 Abs. 2 Nr. 3 VersAusglG sein.

Strafsenate

zu 1. 1 VAs 120-140,154+155/21 Beschluss vom 26.04.2022 **Antrag auf gerichtliche Entscheidung, Rechtsweg, Pressearbeit der Ermittlungsbehörden**

Der Senat hält aus Zweckmäßigkeitserwägungen und zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes angesichts der Entscheidung des Bundesgerichtshofs (Beschluss vom 27. Juli 2017, 2 ARs 188/15 –, Rn. 14 - 22, juris) nicht mehr an seiner Rechtsprechung (vgl. Senat, Beschluss vom 30. März 2017, III-1 VAs 1/17, Rn. 14, juris) fest, dass die Pressearbeit der Strafverfolgungsbehörden grundsätzlich einer Klärung im Verfahren auf gerichtliche Entscheidung gemäß der §§ 23 ff. EGGVG zugänglich ist. Zuständig sind insoweit die Verwaltungsgerichte gemäß § 40 VwGO.

zu 2. 1 VAs 163 + 164/21 Beschluss vom 30.03.2022 **rückwirkende Änderung der Vollstreckungsreihenfolge, lebenslange Freiheitsstrafe, mehrere Freiheitsstrafen**

1.

§ 43 Abs. 3 StVollstrO beinhaltet eine Ausnahme von der in § 43 Abs. 2 StVollstrO geregelten Vollstreckungsreihenfolge nur für den Fall, dass während der bereits laufenden Vollstreckung einer Freiheitsstrafe eine weitere - nach § 43 Abs. 2 StVollstrO vorrangig zu vollstreckende - Freiheitsstrafe hinzutritt.

2.

Unbeschadet der Frage, ob die Vorschrift des § 43 Abs. 3 StVollstrO überhaupt auf den Vollzug lebenslanger Freiheitsstrafen anwendbar ist, hat diese zumindest für die Reihenfolge der (weiteren) Vollstreckung mehrerer Freiheitsstrafen nach Herstellung des frühestmöglichen Zeitpunkts für eine gemeinsame Aussetzung der Vollstreckung aller Strafen (hier bei Zusammentreffen einer lebenslangen Freiheitsstrafe nach Erreichen der Mindestverbüßungsdauer und einer zeitigen bis zum 2/3-Zeitpunkt vollzogenen Freiheitsstrafe) keine Bedeutung mehr.

3.

Auch über den Anwendungsbereich des § 454b Abs. 2 S. 3 StPO hinaus sind rückwirkende Eingriffe in die Vollstreckungsreihenfolge zur Vermeidung von Benachteiligungen eines Verurteilten durch vorangegangene Fehler oder Versäumnisse der Vollstreckungsbehörden möglich.

zu 3. 1 VAs 57/22 Beschluss vom 22.06.2022
Rechtsweg, Ermittlungsverfahren, Prozesshandlung, Willkür

1.

Maßnahmen zur Eröffnung, Durchführung und Gestaltung eines Ermittlungsverfahrens stellen reine Prozesshandlungen dar, die als solche dem Rechtsweg nach den §§ 23 ff. EGGVG grundsätzlich nicht unterworfen sind.

2.

Eine Ausnahme gilt nur in den Fällen, in denen schlüssig dargetan ist, dass das Ermittlungsverfahren aus schlechthin unhaltbaren Erwägungen eingeleitet oder fortgeführt wird, also objektiv willkürliches Handeln der Staatsanwaltschaft zum Nachteil des Beschuldigten in Rede steht.

3.

Ein solcher Ausnahmefall liegt hinsichtlich der eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlungen gegen die frühere Geschäftsleitung einer im so genannten Cum-Ex-Komplex beteiligten namhaften Hamburger Privatbank nicht vor.

zu 4. 1 Vollz(Ws) 536/21 Beschluss vom 24.01.2022
Vollzugsplan, Einweisungsverfahren, Behandlungsuntersuchung

Zur Frage, ob die vorgesehene Teilnahme eines Gefangenen am Einweisungsverfahren nach § 104 Abs. 2 S. 2 StVollzG NRW i.V.m. Ziff. 1.3. des Vollstreckungsplans NRW Verzögerungen bei der Erstellung des Vollzugsplans nach § 10 StVollzG NRW rechtfertigen kann bzw. ob und gegebenenfalls unter welchen Umständen die Vollzugsanstalt, in welcher der für die Teilnahme am Einweisungsverfahren vorgesehene Gefangene sich vor der Aufnahme in die zentrale Einweisungseinrichtung befindet, selbst einen Vollzugsplan zu erstellen hat.

Ist nach dem Eintritt der Rechtskraft des der Strafvollstreckung zugrunde liegenden Urteils die zeitnahe Aufnahme eines die Voraussetzungen für die Teilnahme am Einweisungsverfahren erfüllenden Gefangenen in die zentrale Einweisungseinrichtung nicht möglich, hat die Vollzugsanstalt, in welcher der Gefangene sich befindet, spätestens nach Ablauf von drei Monaten mit der Behandlungsuntersuchung und der Erstellung eines Vollzugsplans zu beginnen.

zu 5. 1 Vollz(Ws) 549/21 Beschluss vom 07.02.2022
Ausführungen zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit, lebenslange Freiheitsstrafe, langjährig Inhaftierte

Die Justizvollzugsanstalt wird im Hinblick auf langjährig Inhaftierten zu gewährenden Ausführungen zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit – ohne gleichzeitige Postulierung eines dazu korrespondierenden entsprechenden Anspruchs eines jeden Gefangenen – dem Resozialisierungsgedanken und auch der hierzu ergangenen verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung im Regelfall dann gerecht, wenn

(1)

nach einer Haftverbüßung von vier Jahren eines zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen und nach einer Haftverbüßung von fünf Jahren eines zu einer zeitigen Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen eine jährliche Ausführung zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit,

(2)
nach einer Verbüßung von zehn Jahren einer (zeitigen oder lebenslangen) Freiheitsstrafe zweimal jährlich eine Ausführung zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit und

(3)
nach jeder weiteren Verbüßung von fünf Jahren jeweils eine zusätzliche Ausführung zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit im Jahr gewährt wird.

zu 6. 1 Vollz(Ws) 570/21 Beschluss vom 07.02.2022
Spielekonsole, Unterhaltungselektronik, Gefährdung der Sicherheit und Ordnung

1.

Die „Erlasslage“ des Ministeriums der Justiz als reine Verwaltungsvorschrift ist für die Frage, ob Gegenstände der Unterhaltungselektronik im Sinne des § 52 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 15 Abs. 2 S. 3 StVollzG NRW (als einzigem vorliegend ernsthaft in Betracht kommenden Ablehnungsgrund) die Sicherheit und/oder Ordnung in der Anstalt gefährden, ohne Belang.

Maßgeblich sind allein die tatsächlichen (vornehmlich technischen) Gegebenheiten, wobei zu den daraus resultierenden Schlussfolgerungen für eine Beeinträchtigung der Sicherheit und/oder Ordnung der Vollzugsanstalt ein Beurteilungsspielraum eingeräumt ist.

2.

Im Fall der beabsichtigten Nutzung einer Spielekonsole bedarf es angesichts deren nur begrenzten technischen Missbrauchsmöglichkeiten einer gesonderten Begründung, welche bei Nutzung zu besorgenden Gefahren aus welchen konkreten äußeren Umständen (oder gegebenenfalls der Person des Betroffenen) resultieren.

zu 7. 1 Vollz(Ws) 76/22 Beschluss vom 29.04.2022
Ausführung, Verfahrensbevollmächtigter, Teilnahme, freies Beschäftigungsverhältnis

Es obliegt grundsätzlich dem Gefangenen in seiner Rechtsstellung als (potentiell) privatem Arbeitnehmer, seinen Verfahrensbevollmächtigten als Rechtsanwalt zu einem (Anbahnungs-)Gespräch mit dem potentiellen Arbeitgeber für ein freies Beschäftigungsverhältnis hinzuzuziehen, auch wenn das (Anbahnungs-)Gespräch im Rahmen bzw. anlässlich einer Ausführung stattfindet. Eine entgegenstehende Anordnung der Justizvollzugsanstalt ist im Regelfall nicht durch die arbeitsbezogene Anordnungsermächtigung gemäß § 57 S. 2 Nr. 1 StVollzG NRW gedeckt.

zu 8. 1 Vollz(Ws) 196/22 Beschluss vom 20.07.2022
Ausgleichsentschädigung, lebenslänglich Inhaftierte

1.

Die Berechnung der maßgeblichen zehnjährigen Verbüßungszeit, an deren Ende von Amts wegen eine Ausgleichszahlung i.S.d. § 43 Abs. 11 S. 3 StVollzG bzw. nunmehr gemäß § 34 Abs. 3 S. 4 StVollzG NRW auf das Eigengeld der Betroffenen gutzuschreiben ist, richtet sich nach der tatsächlichen Verbüßungsdauer der lebenslangen Freiheitsstrafe (bzw. Sicherungsverwahrung) unter Anrechnung von in dem jeweiligen Verfahren erlittener Untersuchungshaft bzw. anderer Freiheits-

entziehungen (§§ 43 Abs. 1 S. 3 letzter HS StVollzG i.V.m. § 57 Abs. 4 StGB entsprechend)

2.

Der Senat hält insoweit an seiner bisherigen - zu § 43 Abs. 11 S. 3 StVollzG ergangenen – Rechtsprechung, die Berechnung der Zehnjahresfrist aus § 43 Abs. 11 S. 3 StVollzG beginne (erst) mit dem Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelung, wobei erlittene Untersuchungshaft nicht auf die Zehnjahresfrist anzurechnen sei (vgl. Senatsbeschluss vom 23. Juni 2005 zu 1 Vollz(Ws) 60/05, juris), nicht weiter fest.

**zu 9. 1 Vollz(Ws) 136+137/22 Beschluss vom 19.05.2022
offener Vollzug, Missbrauchsgefahr, Spruchreife, lebenslänglich Inhaftierte**

1.

zu den Voraussetzungen der Annahme einer Spruchreife bei begehrter Verlegung in den offenen Vollzug

2.

Die Gefahr der Begehung von Straftaten nur mittleren oder geringeren Gewichts (hier evtl. Betrugstaten), die einer Aussetzung einer wegen Mordes verhängten lebenslangen Freiheitsstrafe nach § 57a StGB nicht entgegenstünden, ist im Rahmen der Entscheidung über die Verlegung eines zu lebenslanger Haft Verurteilten in den offenen Vollzug speziell in der Phase einer (möglichen) Entlassung (wegen bevorstehenden Ablaufs der Mindestverbüßungsdauer) im Einklang mit den im Rahmen einer Entscheidung nach § 57a StGB geltenden Maßstäben in Kauf zu nehmen und kann dem Gefangenen nicht als Versagungsgrund für seine Verlegung in den offenen Vollzug entgegen gehalten werden.

**zu 10. 1 Ws 110/22 Beschluss vom 14.07.2022
Führungsaufsicht, strafbewehrte Weisungen, Aufenthaltsverbot, Bestimmtheitsgebot**

1.

Im Rahmen der Führungsaufsicht besteht weder gemäß § 68b Abs. 1 Nr. 1 StGB - der lediglich eine Möglichkeit zur Mobilitätsbeschränkung beinhaltet - noch im Übrigen die Befugnis, dem Verurteilten nach Haftentlassung einen bestimmten Wohnort zuzuweisen.

2.

Die im Rahmen einer Führungsaufsicht dem Verurteilten erteilte Weisung, „sich nicht an Orten aufzuhalten, an denen er leicht Kontakt zu Kindern und Jugendlichen herstellen kann“ bzw. „sich nicht im Umkreis von 100 Metern von Schulen, Horten, Kindergärten, Jugendtagesstätten oder Jugendtreffs, Kinderspielplätzen, Kinder- und Jugendheimen aufzuhalten“ genügt nicht dem Bestimmtheitsgebot.

3.

Die Weisung betreffend eine Pflicht, jeden Wohnungs- oder Arbeitsplatzwechsel „unverzüglich“ der Aufsichtsstelle (§ 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 StGB) zu melden, genügt nicht dem Bestimmtheitsgebot (§ 68b Abs. 1 Satz 2 StGB). Insoweit ist „unverzüglich“ namentlich durch eine bestimmte Frist (z.B. binnen drei Werktagen) zu ersetzen.

4.

Im Hinblick auf die Ausgestaltung einer Kontakthaltungspflicht zum Bewährungshelfer hat das Gericht aus Gründen der Bestimmtheit neben dem zeitlichen Intervall auch die Art (z.B. persönlich, telefonisch oder schriftlich) der Kontakthaltung selbst zu bestimmen; lediglich die Festlegung der konkreten Termine darf dem/der Bewährungshelfer/in bzw. der Aufsichtsstelle vorbehalten bleiben.

zu 11. 3 Ws 228/22 Beschluss vom 09.08.2022
Untersuchungshaft, besondere Haftprüfung durch das Oberlandesgericht, "wichtiger Grund", Ausscheiden des Vorsitzenden aus der Strafkammer

1.

Weder die kurzfristige Überlastung eines Spruchkörpers noch die längerfristige Auslastung des Gerichts rechtfertigen Haftzeiten von mehr als sechs Monaten. Wichtiger Grund für eine Fristüberschreitung sind nur durch die Justiz oder die Strafverfolgungsbehörden nicht vermeidbare Sachzwänge oder allein dem Beschuldigten zuzuschreibende Ursachen.

2.

Urlaubs- und Abwesenheitszeiten von Berufsrichtern sind grundsätzlich kein "wichtiger Grund"; in der Regel ist von den getroffenen Vertretungsregelungen Gebrauch zu machen. Anders kann es sich verhalten, wenn der mit der Einarbeitung eines Vertreters verbundene Zeitaufwand im Ergebnis dazu führt, dass die Verzögerung unvermeidbar ist.

3.

Das Ausscheiden des Vorsitzenden aus einer Strafkammer ist kein "wichtiger Grund", wenn es das Präsidium des Gerichts versäumt hat, bei seinen gerichtsorganisatorischen Maßnahmen die effektive Weiterbearbeitung von Eilverfahren sicherzustellen. Wünschenswerte, aber nicht zwingende Personalmaßnahmen sind notfalls zurückzustellen. Gegebenenfalls drängt sich eine Regelung auf, nach der der Vorsitzende mit dem für den Vorsitz in den noch anhängigen Eilsachen erforderlichen Arbeitskraftanteil erst aus dem Spruchkörper ausscheidet, nachdem diese Verfahren erledigt sind.

zu 12. 3 Ws 293/22 Beschluss vom 18.10.2022
Maßregel, Sicherungsverwahrung, Bewährung, Widerruf, Sachverständigen-gutachten

Bei einem Widerruf der Sicherungsverwahrung zur Bewährung ist die Hinzuziehung eines Sachverständigen grundsätzlich geboten.

zu 13. 5 Ws 270/22 Beschluss vom 11.10.2022
Pflichtverteidiger, Bestellung, Vorsitzender, Kollegialgericht, Zuständigkeit

Funktionell zuständig für einen in laufender Hauptverhandlung gestellten Antrag auf Beiordnung eines Pflichtverteidigers ist gemäß § 142 Abs. 3 Nr. 3 StPO alleine der Vorsitzende. Dies gilt – über den Wortlaut der Vorschrift hinausgehend – nicht nur für die Bestellung, sondern auch für die Ablehnung eines solchen Antrags.

Hinweis:

- ❖ Die Rechtsprechungsübersicht aktuell finden Sie ebenfalls im Bezirks-Infodienst unter "OLG Hamm/Dezernat 8/Informationen".
- ❖ Die in der Übersicht genannten Entscheidungen stehen Ihnen in der Rechtsprechungsdatenbank (**NRW**Entscheidungen) der Gerichte in Nordrhein-Westfalen im Volltext zur Verfügung.
- ❖ Die Datenbank im NRW-Justizportal ist auch direkt über die Adresse www.nrwe.de erreichbar.

Herausgegeben von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm, 59061 Hamm
verantwortlich: Richter am Oberlandesgericht Bernhard Kuchler, LL.M., Pressesprecher
☎ 02381 272-4925 * 📠 02381 272-528 * e-mail pressestelle@olg-hamm.nrw.de
www.olg-hamm.nrw.de